Bezirksgericht Bülach

II. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG250007-C/U1 LV/gs

Mitwirkend: Vizepräsident M. Müller (Verfahrensleitung), Bezirksrichterin Th. Pacheco und Bezirksrichter Ch. Aegerter sowie Gerichtsschreiberin L. Volpe

Urteil vom 27. Mai 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

Haft: vom 13.06.2023, 21:00 Uhr bis 21.07.2023, 13:40 Uhr (39 Tage)

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. X._____

betreffend **mehrfache versuchte schwere Körperverletzung**

Privatklägerin

B._____,

vertreten durch Dr. Y._____

Anklage:

Siehe Anklageschrift Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro …, vom 13. Januar 2025 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. X._____, die Staatsanwältin C._____ sowie die Rechtsvertretung der Privatklägerin Dr. Y._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, act. 42:

 1. Der Beschuldigte A._____ sei der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
 2. Er sei mit einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten und einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen.
 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei bedingt aufzuschieben und es sei eine Probezeit von 2 Jahren anzusetzen.
 4. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen anzuordnen.
 5. Auf die Anordnung einer Landesverweisung sei zu verzichten.
 6. Es sei über die Sicherstellung, Asservate, Spuren und Spurenträger zu entscheiden.
 7. Es sei die Abnahme einer DANN-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO, die Erteilung des Vollzugsauftrages an den Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich (FOR) und Verpflichtung des beschuldigten A._____, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Istituts

Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Güterstrasse 33, 8004 Zürich, Telefon 058 649 80 50, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen, anzuordnen.

8. Es sei über die Zivilansprüche der Privatklägerin zu entscheiden, bzw. seien diese auf den Zivilweg zu verweisen.

9. Dem Beschuldigten seien die Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen.

2. Der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, act. 43:

1. Es sei Herr A._____ von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen;

2. Es seien sämtliche Zivilforderungen abzuweisen; eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen;

3. Von der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils sei abzusehen;

4. Es sei Herrn A._____ Schadenersatz in der Höhe von CHF18'672.91 zzgl. Verzugszinsen von 5% seit dem mittleren Verfall zu bezahlen.

5. Es sei Herrn A._____ eine Genugtuung infolge ungerechtfertigter Untersuchungshaft in der Höhe von CHF19'500 zzgl. Verzugszins von 5% seit dem 21. Juli 2023 zu bezahlen; zudem sei ihm eine Genugtuung von CHF500 für die ungerechtfertigten Hausdurchsuchung zzgl. Verzugszinsen von 5% seit dem 16. Juni 2025 zu bezahlen;

6. Die Kosten der amtlichen Verteidigerin sind gemäss der heute eingereichten Honorarnote vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen, wobei die Dauer der Hauptverhandlung nötigenfalls anzupassen sei;

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Staatskasse.

3. Der Privatklägerin, act. 26:

Es sei festzuhalten, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem schädigenden Ereignis dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist und die Schadenersatzforderung sei auf dem Zivilweg zu verweisen.

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem tt.mm.2023 zu bezahlen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Mit Anklageschrift vom 13. Januar 2025 erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage gegen A._____ (fortan: Beschuldigter). Mit Verfügung vom 11. Februar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen. Zugleich wurde ihnen in derselben Verfügung eine Frist von 30 Tagen zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt (act. 24). Mit Eingabe vom 17. März 2025 verzichtete die amtliche Verteidigerin auf das Stellen von Beweisanträgen, reichte jedoch einige Beilagen ein (act. 28-29/1-13). Die Hauptverhandlung fand am 27. Mai 2025 statt (Prot. S. 4 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und begründet, sowie den anwesenden Parteien in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 46). Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 meldete der Beschuldigte Berufung an (act. 46A).

II. Sachverhalt

1. Allgemeines

1.1. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv die ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftatbestände verwirklicht hat, ist das Gericht keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hinweisen, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällig abstrakte, theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Nur erhebliche und unüberwindliche Zweifel sind zugunsten des Beschuldigten zu werten.

Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen. Nur wenn sich nach Erschöpfung aller Beweismittel und sorgfältiger Handhabung aller Erkenntnisquellen beim Gericht eine Überzeugung weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen einzustellen vermag, ist nach der den Beschuldigten begünstigenden Regel "in dubio pro reo" vorzugehen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017, S. 84 ff.).

1.2. Die Aussagen der Beteiligten sind frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Beim Abwägen von Aussagen ist zu unterscheiden zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Während erstere die Grundlage liefert, ob einer Person getraut werden kann, betrifft letztere die im Prozess massgebende Entscheidung, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht. Es darf indes nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, N 220). Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien (inhaltliche und strukturelle Kriterien) grosses Gewicht zu legen ist. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind unter anderem die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Umständen und inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen zu werten (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 370 ff.).

1.3. Auf die Ausführungen der Parteien und auf die vorliegenden Beweismittel bzw. Akten ist lediglich soweit einzugehen, als für die Entscheidfindung erforderlich ist.

2. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, am 5. Juni 2023 zwischen 11^{19} Uhr und 11^{29} Uhr seine Tochter B._____ (fortan: Privatklägerin), geboren am tt.mm.2023, an der D._____-strasse in E._____ misshandelt und dadurch den rechten Oberschenkelknochen gebrochen zu haben(Anklageziffer 1).

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die Privatklägerin im Zeitraum zwischen dem tt.mm.2023 und dem 5. Juni 2023 bereits misshandelt und so eine Fraktur des zweiten Lendenwirbelkörpers verursacht zu haben (Anklageziffer 2).

3. Ausgangslage

Der Beschuldigte bestreitet den ihm vorgeworfenen Anklageschachverhalt vollumfänglich, weshalb zu prüfen ist, ob dieser aufgrund der Akten und der Ergebnisse der Hauptverhandlung rechtsgenüglich erstellt werden kann.

4. Beweismittel

4.1. Im vorliegenden Fall stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen des Beschuldigten, die Aussagen der Kindsmutter, der Privatklägerin, der Lebenspartnerin des Beschuldigten, F._____, die Arztberichte, das Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom 13. Juni 2023 und letztlich den Auswertungen der Mobiltelefone des Beschuldigten sowie der Kindsmutter (vgl. act. 1/2/1-8; act. 1/2/5, act. 1/3/1-5; act. 1/5/2; act. 1/5/9; act. 1/9/3-4; act. 1/9/8-9).

4.2. Vorliegend prüft das Gericht folgende drei Punkte für die Sachverhaltserstellung:

- liegt ein Unfall oder eine Fremdeinwirkung vor (1)

- wer zählt überhaupt zum möglichen Täterkreis (2)

- wer ist nun Täter bzw. kann als solcher ausgeschlossen werden (3)

Deshalb werden bei sämtlichen Beweismitteln nur auf diese drei relevanten Punkten eingegangen.

4.3. Arztberichte (vgl. act. 1/5/2)

4.3.1. Mit E-Mail vom 9. Juni 2023 teilte Dr. med. G._____ dem Kindernotfall Kantonsspital Winterthur mit, dass bei der Privatklägerin der rechte Oberschenkel leicht angeschwollen ist

4.3.2. Gemäss Bericht vom 9. Juni 2023 wurde bei der Privatklägerin gleichentags eine Notfall-Sonografie der Hüften und des rechten Knies und ein Ultraschall der Weichteile mit Dopplersonografie vorgenommen. Die Befunde sind vereinbar mit einer Fraktur des Oberschenkels.

4.3.3. Gemäss Bericht vom 10. Juni 2023 wurde bei der Privatklägerin am 10. Juni 2023 ein MRI des rechten Oberschenkels durchgeführt. Es wurde eine metaphysäre Stauchungsfraktur des rechten distalen Fermurs festgestellt. Zudem wurde ein Höhenminderung des zweiten Lendenwirbels festgestellt, welches auf eine Kompressionsfrakturhinweist.

4.3.4. Weiter wurde gemäss Bericht vom 14. Juni 2023 am selben Tag bei der Privatklägerin ein MRI der Wirbelsäule durchgeführt. Es wurde eine Höhenminderung des zweiten Lendenwirbels festgestellt, mutmasslich eine Kompressionsfraktur, deren Alter nicht genau zu bestimmen ist.

4.4. Gutachten zur körperlichen Untersuchung (vgl. act. 1/5/9)

4.4.1. Gemäss Gutachten wurden bei der Privatklägerin unter anderem folgende Verletzungen festgestellt: eine Kompressionsfraktur des rechten Oberschenkelknochens sowie eine Kompressionsfraktur des zweiten Lendenwirbelkörpers.

4.4.2. Weiter wird darin festgehalten, dass diese Art von Knochenbrüchen durch eine Stauchung des Knochens in der Längsachse entstehen und die Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung darstellen. Der Oberschenkelbruch wurde sowohl spitalärztlich als auch im Rahmen der forensisch-radiologischen Zweitbefund als frisch eingestuft. Es ist von einem einige Tage alten Oberschenkelbruch auszugehen.

Hinsichtlich des Wirbelsäulenbruchs erachtet der forensisch-radiologisch Zweitbefund eine Entstehung von wenigen Wochen als plausibel. Der Wirbelsäulenbruch ist somit wahrscheinlich vor dem Oberschenkelbruch entstanden.

4.4.3. Ferner wird festgehalten, dass Knochenbrüche bei einem Säugling unter sechs Monaten, welcher sich noch nicht selbständig bewegen kann, ungewöhnlich und misshandlungsverdächtig sind. Dies insbesondere bei einem frischen, metaphysären Bruch des Oberschenkels und einer etwas älter geschätzten Kompressionsfraktur des zweiten Lendenwirbelkörpers. Metaphysäre Knochenbrüche werden am zweithäufigsten am stammfernen Oberschenkel gefunden und erfordern zudem erhebliche Schleuder- und Schärkräfte. Knochenbrüche der Wirbelsäule sind im Kindsalter ebenfalls sehr selten, da sie eine erhebliche Gewalteinwirkung erfordern. Es kann unter anderem beim Schütteln zu Stauchungsfrakturen an Wirbelkörpern am Übergang der Brust- und Lendenwirbelsäule kommen. Die Knochen bei Säuglingen und Kindern sind deutlich weicher und biegsamer als beim Erwachsenen, weshalb es zunächst meist zu sogenannten Grünholz- oder Torsionsbrüche (sogenannte Biegungsbrüche) kommt. Erst wenn die Krafteinwirkung zunimmt, kommt es schliesslich zu einer Verletzung der Knochenhaut.

4.4.4. Abschliessend wird im Gutachten festgehalten, dass es als unwahrscheinlich erachtet wird, dass die Knochenbrüche durch ein Bücken oder Anstossen der Kindsmutter, während die Privatklägerin im Tragetuch liegt, entstanden sind. Ein Geburtstrauma ist – vor allem hinsichtlich des Oberschenkelbruchs – ebenfalls unwahrscheinlich. Ein Zusammenhang zwischen dem Verkehrsunfall der schwangeren Kindsmutter besteht aufgrund der radiologischen Altersschätzung der Knochenbrüche nicht. Gemäss den vorliegenden, spitalärztlichen Befundberichten bestanden keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung (z.B. Rachitis) oder einer Skelettdysplasie (z.B. Glasknochenkrankheit).

4.4.5. Ein Unfallgeschehen ist somit sehr unwahrscheinlich. Die Knochenbrüche begründen keine Lebensgefahr und es gibt keine Hinweise auf allfällige bleibende Schäden.

4.5. Auswertung und ergänzende Auswertung Mobiltelefon Beschuldigter (vgl. act. 1/2/5; act. 1/9/3; act. 1/9/8)

4.5.1. Vorbemerkend ist zu erwähnen, dass die Auswertung sowie die ergänzende Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten zusammengefasst auf die wesentliche Punkte und in chronologischer Reihenfolge, d.h. von der Geburt der Privatklägerin (tt.mm.2023) bis zu Verhaftung und Sicherstellung des Mobiltelefons am 13. Juni 2023 analysiert wird.

4.5.2. Kurz nach der Geburt der Privatklägerin suchte der Beschuldigte am Samstag, 22. April 2023 um 17:43 Uhr folgenden Begriff: *«baby setzt beim stillen schnell ab und weint»*. Weiter suchte der Beschuldigte am Dienstag, 2. Mai 2023 um 10:20 Uhr folgenden Begriff: *«Kind schreit sobald man es ablegt»*. Vom Zeitraum vom Mittwoch, 3. Mai 2023 bis Samstag, 3. Juni 2023 wurden seitens des Beschuldigten keine Suchanfragen, welches die Betreuungssituation bzw. das Verhalten eines Kindes oder Kleinkindes betreffen, vorgenommen (act. 1/9/8, S. 2).

4.5.3. Am Sonntag, 4. Juni 2023 um 11:50 Uhr suchte der Beschuldigte nach folgendem Thema: *«konzentrationsschwierigkeiten»* (act. 1/9/8, S. 2). Zwischen 22:44 Uhr bis 0:21 Uhr wurden vom Beschuldigten folgende Begriffe gesucht bzw. Webseiten mit der Applikation Safari besucht: *«wie anstrengend ist es auf ein baby aufzupassen», «baby schläft nicht ein»* und *«Schlafcoaching für Babies u. Kinder – Kathrin Krachenfels»* (act. 1/2/5, S. 1; act. 1/9/3, S. 1).

4.5.4. Am Montag, 5. Juni 2023 um 8:39 Uhr wurde vom Beschuldigten gleichartige Suchanfragen getätigt, nämlich: *«baby schläft nicht ein»*. Weiter findet zwischen dem Beschuldigten und der Kindsmutter F._____ eine WhatsApp Kommunikation statt. Unter anderem schickte der Beschuldigte um 11:19 Uhr folgende Nachricht: *«Sie hat grad wieder voll ihre Schreiphase ich glaub sie hasst mich echt mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir»*. Daraufhin antwortete F._____ um 11:20 Uhr: *«Lauf ein bisschen rum oder so. Sind und versuch einfach dich innerlich zu beruhigen Sonsr beruhigt sie sivh nicht», «Denkt an Strand»*. Nach weiterer kurzer Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und F._____, schrieb diese um 11:21 Uhr folgende Nachricht: *«Rede mit ihr und versuvh sie iwie abzulenken Und*

einfach ruhig bleiben. Denk an etwas schönes». Weiter fragte F._____ um 11:22 Uhr *«Danke hätte noch 30min soll ich heikommen?»*, daraufhin antwortete der Beschuldigte um 11:26 Uhr *«mach ruhig fertig».* Nach der vorhergehenden WhatsApp Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und F._____ erfolgte folgende Suchanfragen durch den Beschuldigten und zwar von 11:29:24 Uhr bis 11:29:34 Uhr *«ab wann merken sich babys gesichter»,* von 11:29:34 Uhr bis 11:29:45 Uhr *«ab wann merken sich babys geschehnisse»*, von 11:29:45 Uhr bis 11:29:46 Uhr *«ab wann merken sich babys sachen»*. Weiter wurde vom Beschuldigten um 11:29:50 Uhr bis 11:29:56 Uhr den Bericht *«Langzeitgedächtnis: Baby-Erinnerungen verblassen schnell – DER SPIEGEL»* besucht. Danach folgten weitere Suchanfragen nämlich von 11:30:06 Uhr bis 11:30:11 Uhr *«ab wann merken sich babys sachen»*, von 11:30:11 Uhr bis 11:30:12 Uhr *«zeichen baby hat angst»*. Zuletzt wurde vom Beschuldigten von 11:30:27 Uhr bis 11:32:16 Uhr *«Wenn Baby und Kleinkind Angst haben – leseliebe.de»* besucht. Nachfolgend wurde vom Beschuldigten um 11:32:22 Uhr ein Video der Privatklägerin erstellt, welches via WhatsApp um 11:32:37 Uhr an die Kindsmutter F._____ versendet wurde. Auf dem Video ist ersichtlich, dass die Privatklägerin sämtliche Gliedmassen, ausser das rechte Bein, bewegt. Ein weiters Video wurde um 11:32:47 Uhr erstellt und um 11:33:00 Uhr der Kindsmutter versendet. In diesem Video sind erhöhte Atemfrequenzen der Privatklägerin zu erkennen. F._____ schreibt dem Beschuldigten um 11:33:55 Uhr über WhatsApp *«Das arme Mäuschen macht wohl was durch»*. Nachfolgend wurde vom Mobiltelefon des Beschuldigten unter anderem weitere Suchanfragen vorgenommen und zwar um 11:58:51 Uhr *«Wenn Baby und Kleinkind Angst haben – leseliebe.de»*. Weiter wurde vom Beschuldigten um 13:03:04 Uhr ein Bild der Privatklägerin an F._____ verschickt. Daraufhin antwortete F._____ um 13:03:20 Uhr *«So ruhig war sie schon lange nicht mehr».* Danach schrieb der Beschuldigte um 14:19:00 Uhr in einem Gruppenchat auf WhatsApp *«bin krank»*. Um 15:33:58 Uhr schickte F._____ dem Beschuldigten eine Sprachnachricht, worin Geräusche eines Kleinkindes zu hören sind und sie sagte: *«ich glaub sie hät irgendwie schlächt troimt, ich weiss nöd was sie hät.»*. Nachfolgend suchte der Beschuldigte um 16:03:17 Uhr nach *«helsana telemed»* (act. 1/2/5, S. 2 ff.; act. 1/9/3, S. 2 ff.).

4.5.5. Am Dienstag, 6. Juni 2023, versendete der Beschuldigte Nachrichten und Bilder an F._____. Der Beschuldigte schrieb unter anderem um 11:55:54 Uhr F._____ *«Hab mich jetzt übrigens für die Woche krank schreiben lassen».* Im Gruppenchat auf Whatsapp schrieb der Beschuldigte um 13:45:04 Uhr *«Sommergrippe halt»* (act. 1/2/5, S. 10 ff.; act. 1/9/3, S. 10 ff.). Am Mittwoch, 7. Juni 2023 erfolgte unter anderem Whatsapp Nachrichten mit *«Oma H._____»* und *«I._____»* (act. 1/2/5, S. 13 f.; act. 1/9/3, S. 13 f.).

4.5.6. Am Donnerstag, 8. Juni 2023, schrieb der Beschuldigte um 07:20:52 Uhr an F._____ *«Also sie ist wach»* und um 7:20:59 Uhr *«Und schreit»*. Um 10:05:36 Uhr suchte der Beschuldigte nach *«ab wann sitzen babys aufrecht?»*. Um 11:50:11 Uhr bis 11:50:12 Uhr *«baby bewegt nur noch ein bein»* und um rief er den Bericht von urbia.de auf :*«Baby bewegt das linke Bein wenig. Was kann das sein?»*. Weiter besuchte er um 11:52:09 Uhr die Webseite urbia.de und folgenden Bericht: *«Bein aktiver als rechtes Bein»*. Um 11:56:37 Uhr suchte der Beschuldigte *«baby bewegt nur noch ein bein»*. Weiter erhielt er um 12:31:03 Uhr von F._____ folgende Nachricht: *«J._____* (Hebamme) *kommt morgen um 13:30»*. Später suchte der Beschuldigte folgende Suchbegriffe und zwar um 20:55:39 Uhr bis 20:55:40 Uhr *«wann sind babys am anstregendsten»*, um 21:32:38 Uhr bis 21:33:31 Uhr *«was hilft gut um ein Baby zu beruhigen»* und um 21:40:12 Uhr bis 21:40:18 Uhr *«baby richtig beruhigen als vater»*. Weiter besuchte der Beschuldigte um 21:43:14 Uhr folgende Webseite eltern.de *«Papa und Baby allein zu Haus: Wo bitte ist der Aus-Knopf?»* (act. 1/2/5, S. 15 ff.; act. 1/9/3, S. 15 ff.).

4.5.7. Am Freitag, 9. Juni 2023, schrieb der Beschuldigte um 10:42:36 Uhr folgende Nachricht an F._____: *«Sie ist grad auf einmal aufgewacht und hat krass angefangen zu schreien»*. Später suchte der Beschuldigte nach folgenden Suchbegriffen bzw. Webseiten und zwar von 17:43:08 Uhr bis 17:43:09 Uhr *«Osteomyelitis»,* um 17:43:18 Uhr die Webseite *«Osteomyelitis – Erkrankungen des rheumatischen Formenkrieses und des Bewegungsapparats – MSD Manual Profi-Ausgabe»* und um 17:51:54 Uhr die Webseite *«Neurogene Arthropathie – Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises und Bewegungsapparats – MSD Manual Profi-Ausgabe»*. Um 18:31:37 Uhr suchte der Beschuldigte *«oberschenkel fraktur*

baby» und um 18:54:52 Uhr *«oberschenkel haarriss»*. Der Beschuldigte schrieb um 20:55:32 Uhr folgende Nachricht im Gruppenchat: *«Wer Bock was zu saufen? Ich brauch Ablenkung in 1-2 Std.»*. Weiter sendete er in diesem Gruppenchat um 21:23:37 Uhr folgende Sprachnachricht *«Diese scheiss Fotze vom Ultra-Schall»* und um 21:27:47 Uhr eine weitere Sprachnachricht *«Scheiss Fotzen / Scheiss Nutten / Gehören alles so in den Arsch gefickt, aber eigentlich mit Polenböllern, dass es sie alle zerreisst, alle zerreisst»* (act. 1/2/5, S. 21 ff.; act. 1/9/3, S. 21 ff.).

4.6. Auswertung und ergänzende Auswertung Mobiltelefon F._____ (vgl. act. 1/9/4; act. 1/9/9)

4.6.1. Vorbemerkend ist zu erwähnen, dass die Auswertung sowie ergänzende Auswertung des Mobiltelefons von F._____ zusammenfassend auf die wesentliche Punkte und in chronologischer Reihenfolge, d.h. von der Geburt der Privatklägerin (tt.mm.2023) bis zu Verhaftung und Sicherstellung des Mobiltelefons am 13. Juni 2023 analysiert wird. Weiter ist zu erwähnen, dass das Mobiltelefon erst seit dem 1. Juni 2023 in Betrieb ist (act. 1/9/9, S. 1).

4.6.2. Am Samstag, 3. Juni 2023, suchte F._____ folgende Suchbegriffe und zwar um 12:44:31 Uhr *«zweiter sprung baby verhalten»* und um 17:27:14 Uhr bis 17:27:24 Uhr *«baby schreit einfach so 7 wochen slt»*. Weiter schrieb sie um 19:33:51 Uhr folgende Nachricht an «K._____»: *«Sie trinkt normal nach 5min rastet sie us. Zerst hemer denkt vllt will ich z viel milch han. Aber sie isch dra gwöhnt. Sita fang ah hani viel milch. Denn wet sie nöd trinke nach 5min aber doch wieder. Nimmt paar schlück, wird hässig. Und so wiiter. Bis ich ihre denn halt mal de nuggi gibe. Denn gahts mengisch. Mengisch bringt gar nüd. Drum mal bädelet. Etzt het sie aber normal trunke und isch ipennt. Aber sie isvh die 6 wuche ab nöchst week die 7. Hebamme meint es segi normal..denn isch die grösst schreiphase und de schub isch halt au. Hesch du das nie gha?»*. Weiter schrieb sie um 19:49:51 Uhr: *«mini pennt selte haha»* und um 19:50:29 Uhr: *«Nur die tragi oder mengisvh im kinderwage»* (act. 1/9/4, S. 2).

4.6.3. Am Sonntag, 4. Juni 2023, suchte F._____ folgende Suchbegriffe um 17:56:12 Uhr bis 17:59:13 Uhr *«stress in der schwangerschaft und auswirkungen*

kind». Weiter besuchte sie um 17:56:38 Uhr die Webseite BARMER *«Stress in der Schwangerschaft: Schnelle Hilfe»* und um 17:59:13 Uhr die Webseite HiPP Fachkreise *«Auswirkungen von Stress in der Schwangerschaft»* (act. 1/9/4, S. 3).

4.6.4. Am Montag, 5. Juni 2023, um 4:04:50 Uhr bis 4:04:56 Uhr suchte F._____ *«baby blues»*. Um 04:05:11 Uhr besuchte sie die Webseite Famigros *«Der Baby Blues oder sogar die Wochenbettdepression kann die Zeit nach der Geburt trüben. Das kannst du tun.».* Weiter suchte sie von 4:07:06 Uhr bis 4:07:16 Uhr *«baby blues»*. Nachfolgend besuchte sie die Webseite *«Studien enthüllen: Warum Eltern es bereuen, Kinder bekommen zu haben»* und um 4:11.16 Uhr die Webseite 20 Minuten *«Regretting Motherhood: Bereust du es, Kinder zu haben?»*. Abschliessend suchte sie von 7:14:10 Uhr bis 7:28:41 Uhr *«7te lebenswoche baby»*. Danach beginnt um 9:19:08 Uhr die oben aufgeführte Kommunikation mit dem Beschuldigten (vgl. Erw. II.3.5.4). Um 9:33:21 Uhr schrieb F._____ folgende Nachricht in einem WhatsApp Gruppenchat: *«Schieb der spöter. Muen mich beeille mit spörtle B._____ isch grad ine phase und de arm A._____ dehei mit ihre haha»*. Später führte sie weitere Suchanfragen aus, nämlich von 14:10:17 Uhr bis 11:10:27 Uhr *«plötzliches weinen im schlaf baby»*, von 14:11:12 Uhr bis 14:11:21 Uhr *«Baby weint im Schlaf mit geschlossenen Augen»*, von 14:11:34 Uhr bis 14:11:44 Uhr «schreiphase baby» (act. 1/9/4, S. 4 f.).

4.6.5. Am Donnerstag, 8. Juni 2023, führte F._____ um 11:45:37 Uhr folgende Suche aus: *«baby bewegt bein nicht»* (act. 1/9/9, S. 3).

4.6.6. Am Freitag, 9. Juni 2023, führte F._____ folgende Suchanfragen durch um 17:51:44 Uhr *«osteomyelitis»,* um 20:45:19 Uhr *«7 wochen alt bruch baby»* und besuchte um 20:45:33 Uhr die Webseite urbia.de *«Leistenbruch bei 7 Wochen altem Baby, Erfahrungen?»*. Weiter suchte sie um 20:48:28 Uhr *«distale fremurfraktur»* und besuchte um 20:50:53 Uhr die Webseite DocCheck Flexikon: *«Distale Femurfraktur»*. Um 21:15:49 Uhr suchte F._____ folgende Begriffe *«Grünholz-Frakturen»* und um 0:59:23 Uhr *«baby gips bein»*. Nachfolgend besuchte sie die Webseite SZ.de *«Karlsfeld: Vater soll Baby ein Bein gebrochen haben – Dachau»*. Abschliessend suchte F._____ um 1:07:43 Uhr *«baby 7 wochen al beinbruch»* (act. 1/9/9, S. 4 ff.).

4.6.7. Zwischen dem 10. Juni 2023 und 13. Juni 2023 führte F._____ Suchanfragen durch, um weitere Erklärungen für die Verletzungen und der stationären Einweisung zu suchen (act. 1/9/9, S. 6 ff.).

4.7. Aussagen des Beschuldigten (vgl. act. 1/2/1-8)

4.7.1. Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 14. Juni 2023 und der Hafteinvernahme vom 15. Juni 2023 machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (act. 1/2/1-3).

4.7.2. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2023 erklärte der Beschuldigte zusammengefasst, dass er am 8. Juni 2023 mit der Kindsmutter die Privatklägerin gewickelt habe und ihnen um circa 11:30 Uhr das Bein aufgefallen sei. Seine Freundin habe das Bein der Privatklägerin angehoben und es einfach fallen gelassen. Es sei kein Gegendruck da gewesen (act. 1/2/4, F/A 21 ff.) Die Hebamme sei am Freitag, 9. Juni 2023, um circa 13:30 Uhr gekommen (act. 1/2/4, F/A 24). Nach der Suche nach Erklärungen habe der Beschuldigte überlegt, ob es an der Trage gelegen habe. Auch das sehr starke Bremsen, davon habe seine Freundin erzählt. Die Geburt der Privatklägerin sei auch speziell gewesen, da die Geburt 36 Stunden gedauert habe. Die Privatklägerin sei eine «Sternguckerin» gewesen. Weiter habe seine Freundin im September letzten Jahres einen Auffahrunfall gehabt (act. 1/2/4, F/A 38). Er habe keine weitere Erklärung, die Privatklägerin sei ihm auch nie heruntergefallen (act. 1/2/4, F/A 43). Betreffend den attestierten Verletzungen erklärte der Beschuldigte, dass am Freitag ihm und seiner Freundin mitgeteilt worden sei, dass der Oberschenkel angebrochen sei. Der Oberarzt gehe von einem drei bis fünf Tagen alten Bruch aus (act. 1/2/4, F/A 48). Auf die Frage, wer in der Woche vor dem Spitalaufenthalt auf die Privatklägerin aufpasste, sagte der Beschuldigte aus, dass am Montag seine Freundin um circa 10:00 Uhr ins Fitnessstudio gegangen sei und er alleine auf die Privatklägerin aufgepasst habe. Danach hätten beide nach ihr geschaut. Der Dienstag sei gleich gewesen, wie der Montag. Am Mittwoch habe er nicht auf die Privatklägerin aufgepasst. Am Donnerstag habe er am Morgen auf die Privatklägerin aufgepasst, weil seine Freundin zum Sport gegangen sei und um 11:30 Uhr haben sie das mit dem Bein festgestellt (act. 1/2/4, F/A 62). Während der Betreuungszeit sei er immer in

der Wohnung gewesen (act. 1/2/4, F/A 66 ff.). Er habe sie in dieser Zeit gestillt und gewickelt und sei mit ihr durch die Wohnung gelaufen. Weiter habe er sie unterhalten, ihr vorgesungen und vorsichtig «Hoppe-Hoppe-Reiter», aber wirklich vorsichtig, gemacht. Er habe sie auf dem Bett oder auf der Couch gehalten und ganz leicht gewippt und Geräusche gemacht, also wirklich ganz leicht (act. 1/2/4, F/A 69). Auf Nachfrage, wie lange er am Montag, 5. Juni 2023, mit der Privatklägerin alleine war, erwiderte der Beschuldigte, dass er es nicht mehr genau sagen könne, aber irgendwie so zwischen einer bis eineinhalb Stunden, maximal zwei Stunden. Dies sei am Dienstag auch so gewesen und am Donnerstag kürzer (act. 1/2/4, F/A 70). Betreffend seiner Tätigkeit, sagte der Beschuldigte aus, dass er nur 90 % arbeite und Mittwoch zur Schule gehe. Montag, Dienstag , Donnerstag und Freitag seien normale Arbeitstage. Dienstag und Freitag seien seine fixe Home-Office Tage (act. 1/2/4, F/A 75). Er habe während dem Home-Office auch schon einmal auf die Privatklägerin aufgepasst (act. 1/2/4, F/A 87). Das Kinderzimmer sei auch sein Büro (act. 1/2/4, F/A 89). Weiter erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin in der Woche vom 8. Juni 2023 ein Tick quengeliger gewesen sei, jeweils am Abend. Dies jedoch in Massen (act. 1/2/4, F/A 99). Konfrontiert mit der Aktenlage, dass die Privatklägerin bislang öfters unruhig war, sagte der Beschuldigte aus, dass er es nicht so sagen würde. Sie seien am Anfang an eine Osteopathin verwiesen worden, die ein paar Punkte bei der Privatklägerin gefunden und diese mit drei Behandlungen gelöst habe (act. 1/2/4, F/A 114). Seinen Charakter würde der Beschuldigte als offen und humorvoll bezeichnen, er sei hin und wieder auch emotional und sensibel (act. 1/2/4, F/A 117). Auf die Frage, ob er auch noch den ganzen Haushalt schmeissen würde, antwortete der Beschuldigte, dass er dies mache. Er würde jeweils samstags putzen (act. 1/2/4, F/A 125 f.). Am Samstag würde er auch für den Fachausweis Treuhand lernen. Es sei viel Stoff vor allem im Recht. Die Vorlesung sei jeweils am Mittwoch von 8:10 Uhr bis 17:00 Uhr (act. 1/2/4, F/A 128 ff.). Auf die Frage, was den Beschuldigten am 4. Juni 2023 veranlasste «wie anstrengend ist es auf ein baby aufzupassen» zu suchen, erklärte der Beschuldigte, er denke, weil es anstrengend gewesen sei. Es sei die Zeit gewesen als dieser Sprung gewesen sei und er habe sich schlau machen wollen. Weiter habe er «baby schläft nicht ein» gesucht, weil er einfach finden wollte, wie er die Privatklägerin schneller zum Schla-

fen bringen könnte. Das Nicht-Einschlafen sei durch den Sprung auch leicht vorhanden gewesen (act. 1/2/4, F/A 158 ff.). Betreffend der Kommunikation mit der Kindsmutter am Montag, 5. Juni 2023 per WhatsApp, erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin hin und wieder mal beim Versuch zu trinken geschrien habe. Sie hatte Mühe, die Flasche in den Mund zu nehmen (act. 1/2/4, F/A 169 ff.). Damit konfrontiert, dass gemäss dem Chatverlauf am 5. Juni 2023 vor Mittag die Privatklägerin eine Schreiphase hatte, erklärte der Beschuldigte, dass er sich an diese konkrete Schreiphase nicht erinnern könne. Er sei sich an die Schreiphasen der Privatklägerin gewohnt, sie habe das hin und wieder halt, aber nicht oft (act. 1/2/4, F/A 173 ff.). Wie genau die Schreiphase am 5. Juni 2023 gewesen sei, könne er nicht genau sagen (act. 1/2/4, F/A 179). Er denke er sei alleine gewesen, als seine Freundin im Fitnessstudio gewesen sei (act. 1/2/4, F/A 184). Auf die Frage, ob etwas Spezielles vorgefallen sei oder sich die Privatklägerin an etwas erinnern könnte, sagte der Beschuldigte aus, dass er es nicht wisse (act. 1/2/4, F/A 186 ff.). Konfrontiert mit seinen Handyauswertungen, wonach er im Internet auf die Frage «ab wann merken sich Babys geschehnisse», erklärte der Beschuldigte, dass es eine generelle Suche gewesen sei, mitten in der Schreiphase. «Ab wann merken sich Babys gesichter?» und «ab wann merken sich babys sachen» wollte er einfach wissen, ab wann ein Kind den nächsten Entwicklungsschritt machen würde. Es sei ja so, dass die Kinder nicht weit sehen können und auf die Stimmen reduziert seien. Grundsätzlich wollte er recherchieren, ob die Privatklägerin sich Sachen merken könne, die man mit ihr redet und unternimmt. Zum Beispiel, dass sie einmal bei seinen Eltern gewesen sei oder ähnliches (act. 1/2/4, F/A 191 ff.). Auf die Frage, an welche Gesichter sich die Privatklägerin erinnern musste, erklärte der Beschuldigte, dass es um sein Gesicht, das Gesicht seiner Freundin und seiner Familie, um Personen, die sie getroffen habe, ob sie sich daran erinnern könne (act. 1/2/4, F/A 195). Auf die Frage, ob ihm während der Schreiphase der Einfall kam, das jetzt zu suchen und zu informieren, fragte der Beschuldigte, ob es herauszulesen sei, ob der Schrei zeitlich beschränkt gewesen sei. (act. 1/2/4, F/A 197). Auf den Hinweis, dass die Suchanfrage einzigartig ist, weil er vorher nie solch eine Suchanfrage gemacht habe, antwortete der Beschuldigte, worin das Problem sei, er verstehe das nicht. Er habe auf den Entwicklungsschritt geschaut, was das Kind mitt-

lerweile könne (act. 1/2/4, F/A 198). Auf die Frage, was für ein Ereignis er vor Augen hatte, an welches sich die Privatklägerin allenfalls erinnern könnte, sagte der Beschuldigte aus, ob sich die Privatklägerin an die Schlüsselmomente in ihrem siebenwöchigen Leben erinnern könne (act. 1/2/4, F/A 202). Konfrontiert damit, dass er diese Suche getätigt hat nachdem vorgängig er der Kindsmutter anlässlich der Schreiphase geschrieben hatte «ich glaube sie hasst mich echt; mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir», erwiderte der Beschuldige, dass er sich Sorgen gemacht habe. Es tue weh, wenn das Vorsingen und alles nicht funktioniere, das sei kein schönes Gefühl. Er sei ihr Vater und er schaffe es manchmal nicht, sie zu beruhigen (act. 1/2/4, F/A 203). Nach einer Unterbrechung aufgrund des Weinen des Beschuldigten, antwortete er nochmals auf die Frage und zwar, dass es einfach wegen den ganzen Erinnerungen, Gesichter, Ereignisse, Langzeitgedächtnisse und so weiter gehe. Er habe sich Sorgen gemacht, dass die Privatklägerin, ihn als Vater nicht wahrnehme, obwohl sie schon in den sieben Wochen Schlüsselmomente gehabt habe. Die Schlüsselmomente seien das erste Mal Spazieren im Wald, das erste Baden, der erste Regenbogen, den sie mit ihm gesehen habe (act. 1/2/4, F/A 205). Auf den Hinweis, dass er am Montag, 5. Juni 2023, der Kindsmutter «ich glaube sie hasst mich echt; mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir» schrieb und diese erwiderte «sing und versuch einfach dich innerlich zu beruhigen» und er soll an «Strand» denken, erklärte der Beschuldigte, dass es natürlich keine schöne Situation sei, wenn man das Kind stille, es schreie und man nicht die richtige Lösung dafür finden könne (act. 1/2/4, F/A 207). Auf die Frage, an was er sich als Kind als erstes erinnert, antwortete der Beschuldigte, er erinnere sich an seinen ersten Urlaub in Frankreich, also er könne sich nicht an sein erstes Jahr erinnern. Wenn er mit der Privatklägerin am Fenster stehen und fragen würde, «weisst du noch als wir zusammen den Regenbogen gesehen haben, weiss du noch als die Grosseltern nicht gehen wollten, obwohl sie sonst immer pünktlich um 18:00 Uhr nach Hause fahren», wollte er wissen, ob sie sich an so was erinnern könne (act. 1/2/4, F/A 214 f.). Auf den Hinweis, dass er auch nach «Zeichen Baby hat Angst» gesucht hatte, erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin hin und wieder ängstlich auf ihn gewirkt habe, wenn sie ihn gesehen habe (act. 1/2/4, F/A 217). Auf die Frage, wie er es geschafft habe, dass die Privatklägerin nach der

Schreiphase so ruhig wurde, antwortete der Beschuldigte, er habe es einfach geschafft sie zu beruhigen. Er könne nicht mehr genau sagen, wie er es geschafft habe, durch das Hin- und Hertragen. Er habe ihr die Flasche gegeben, die seine Freundin ihm zuvor bereitgemacht habe, dann habe sie sich beruhigt (act. 1/2/4, F/A 229). Betreffend seiner Nachricht, dass er krank gewesen sei, wurde der Beschuldigte gefragt, wo er war, als er diese Nachricht im Gruppenchat verschickte. Der Beschuldigte erwiderte, dass er zu Hause gewesen sei, die Privatklägerin auf ihm und mit der anderen Hand sei er am Schreiben gewesen (act. 1/2/4, F/A 249). Auf die Frage, was sich am Dienstag, 6. Juni 2023 ereignet habe, erklärte der Beschuldigte, dass es ähnlich gewesen sei wie der Montag. Seine Freundin sei wieder im Sport gewesen. Er habe wieder zu Hause auf die Privatklägerin aufgepasst (act. 1/2/4, F/A 258 f.). Auf den Hinweis, dass gemäss Handyauswertungen die Privatklägerin am 8. Juni 2023 wieder zu schreien schien, antwortete der Beschuldigte, dass die Privatklägerin einen Tick früher wach gewesen sei und seine Freundin früher ins Training gegangen sei, da sei die Privatklägerin nicht direkt zu beruhigen gewesen. Er habe auf die Privatklägerin aufgepasst bis seine Freundin zurückgekommen sei, dann haben sie zusammen auf die Privatklägerin aufgepasst. Danach haben sie die Privatklägerin gewickelt und das mit dem Bein festgestellt (act. 1/2/4, F/A 270 f.). Auf den Vorhalt, dass er am 8. Juni 2023 auf eltern.de «Papa und Baby allein zu haus, wo bitte ist der Aus-Knopf» gelesen hatte, erwiderte der Beschuldigte, er wollte vielleicht schauen, wie man sich als Vater am besten um das Kind kümmern könne (act. 1/2/4, F/A 278).

4.7.3. Abschliessend machte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Dezember 2024 und der Hauptverhandlung vom 27. Mai 2025 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (act. 1/2/7; Prot. S. 4 ff.).

4.8. Aussagen der Kindsmutter F._____ (vgl. act. 1/3/1-5)

4.8.1. Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 14. Juni 2023 erklärte die Kindsmutter F._____ zusammengefasst, dass sie die Privatklägerin am meisten betreuen würde, weil sie zu Hause sei (act. 1/3/1, F/A 45 und F/A 71). Auf die Frage, ob die Privatklägerin an Geburtsgebrechen leide und gesund sei, erklärt

F._____, dass die Privatklägerin nicht an Geburtsgebrechen leiden würde. Sie habe mit der Privatklägerin die Osteopathie aufsuchen müssen, da sie Verspannungen am Zwerchfell, im Nacken und Köpfchen gehabt habe. Die Privatklägerin sei gesund (act. 1/3/1, F/A 66 f.). Betreffend der Frage, ob die Privatklägerin fremdbetreut wird, sagt F._____ aus, dass die Privatklägerin nicht fremdbetreut werde. Vor zwei Wochen hätte ihre Mutter zusammen mit dem Beschuldigten die Privatklägerin betreut, da sie zur Frauenärztin musste (act. 1/3/1, F/A 75). Bezüglich dem Spitalbesuch erklärt F._____, dass sie am Donnerstag, 8. Juni 2023, vormittags die Privatklägerin mit dem Beschuldigten gewickelt habe, als sie beide bemerkt haben, dass die Privatklägerin das rechte Bein nicht so gestrampelt habe, wie das linke. Das rechte Bein sei im Gegensatz zum anderen Bein geschwollen gewesen. Beim Aufheben des Beinchens habe die Privatklägerin dieses fallen gelassen. Sie habe beim Bein kein Gegendruck gehabt. Danach habe sie ein Video der Hebamme geschickt. Am Nachmittag habe ihr die Hebamme geschrieben, dass sie nicht wisse, was es sein könne und sie es beobachten sollten oder ansonsten das Kinderspital anrufen sollten. (act. 1/3/1, F/A 77). Weiter erklärt F._____, dass die Hebamme am Freitag um 13:30 Uhr gekommen sei und ihr das Bein gezeigt habe. Diese habe ihnen mitgeteilt, dass sie zur Sicherheit die Kinderärztin aufzusuchen sollten. Die Kinderärztin habe ihnen angeraten in Spital zu gehen. Sie seien circa um 16:15 Uhr beim Kantonsspital Winterthur angekommen. Am Samstag sei ein MRI gemacht worden und es habe gezeigt, dass es ein leichter Bruch gewesen sei, der circa 3-5 Tage alt sei. Sie hätte wissen müssen, wie alt der Bruch sei, damit sie rekonstruieren könne, wie es passiert sei (act. 1/3/1, F/A 78). Diesbezüglich sagt F._____ aus, dass sie nicht wisse, wie es habe passieren können. Ob es beim Kochen passiert sei, als die Privatklägerin in der «Tragi» gewesen sei oder beim Bücken, als sie sich die Schuhe angezogen habe. Es sei unmöglich, dass die Privatklägerin heruntergefallen sei (act. 1/3/1, F/A 79). Auf die Frage, wie sich die Privatklägerin verletzten konnte, erkärt F._____, dass sie sich das mit der «Tragi» überlegt habe. Sie habe die Privatklägerin letzte Woche gebadet und sie habe die Privatklägerin auf den Boden gelegt, aber sie sei ihr nicht heruntergefallen. Weiter habe sie am 30. Mai 2023 die Privatklägerin in den Autositz legen wollen, da war ihr Beinchen etwas abgebogen, sie habe sie richten müssen, aber es habe nichts geknackst. Einmal

hätte sie stärker abbremsen müssen, als die Privatklägerin im Kindersitz gewesen sei. Auf den Hinweis, dass auf die Privatklägerin Gewalt ausgeübt wurde und ein Unfallgeschehen ausgeschlossen werden kann, erwiderte F._____, dass sie nichts dazu sagen könne und sie die Privatklägerin weder geschlagen, noch geworfen oder fallen gelassen habe. Sie sei überzeugt, dass auch der Beschuldigte nichts gemacht habe (act. 1/3/1, F/A 80). Auf nochmaligen Nachfragen, wo und wann die Privatklägerin sie verletzt haben könnte, erklärt F._____, dass es vielleicht passiert sei, als die Privatklägerin im «Tragi» gewesen sei oder als sie sich gebückt habe. Beim Kochen und sie mit ihr an eine Tischkante gestossen sei. Eventuell als sie die Privatklägerin in den Autositz reingetan oder als sie stärker abgebremst habe. Vielleicht als sie die Privatklägerin gebadet habe und sie ihr mit dem Becken aus der Hand gerutscht sei. Als letztes falle ihr noch ein, dass sie die Privatklägerin einmal gestillt habe, sie von links nach rechts geschoben habe und sie etwas knacksen gehört habe. Das sei am Mittwoch der letzten Wochen geschehen (act. 1/3/1, F/A 88). Auf das Vorhalten, dass die Ärzte ein Unfallgeschehen für das Verletzungsbild ausschliessen konnten, äusserte sich F._____, dass sie nicht daran glaube. Sie sei es nicht gewesen und auch nicht der Beschuldigte. Es müsste eine andere plausible Lösung geben. Sie hätten die Privatklägerin nicht geschlagen oder geworfen (act. 1/3/1, F/A 93). Auf die Frage, ob sie oder der Beschuldigte etwas mit den Verletzungen zu tun haben, erklärte die F._____, dass sie nicht wisse, ob sie etwas mit den Verletzungen zu tun hätte, aber sicher nicht bewusst. Für sie sei es unvorstellbar, dass der Beschuldigte etwas damit zu tun hätte (act. 1/3/1, F/A 95).

4.8.2. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 15. Juni 2023 bestätigte F._____ ihre Erstaussage und ergänzte, dass sie im Spital gefragt worden sind, ob sie ganz sicher seien, dass die Privatklägerin nicht irgendwo heruntergefallen sei und ob sie fremdbetreut worden sei, von jemandem ausser ihr und dem Beschuldigten. Sie habe daraufhin geantwortet, dass die Privatklägerin nie runtergefallen und nie fremdbetreut worden sei. Der Oberarzt habe ihr mitgeteilt, dass die Verletzung circa drei bis fünf Tage alt sei. In dieser Zeit sei die Privatklägerin nicht fremdbetreut worden (act. 1/3/2, F/A 32 f.). Auf die Frage, ob sie im Vorfeld Veränderungen an der Privatklägerin festgestellt hat, äusserte sich F._____, dass es in der sechs bis acht Wochen eine Sprungphase gäbe und das Kind in dieser Zeit viel schreien

würde. Sie habe dies nicht anders empfunden. Seit eineinhalb Wochen weine die Privatklägerin immer am Abend um die gleiche Zeit um 18:00 Uhr (act. 1/3/2, F/A 35). Betreffend der Frage, ob die Privatklägerin seit Geburt eher ruhig oder oft weine, erklärte F._____, dass die Privatklägerin eher eine Unruhige sei. Sie sei bei einer Osteopathie gewesen. Diese habe leichte Spannungen im Kopf, Nacken und Zwerchfell der Privatklägerin bemerkt, die von der Geburt stammen könnten. Am Dienstag vor einer Wochen seien sie das letzte Mal bei der Osteopathin gewesen, da es keine Spannungen mehr gebe und somit die Behandlung habe abgeschlossen werden können (act. 1/3/2, F/A 37). Auf die Frage, ob die Privatklägerin jemals mit dem Beschuldigten alleine war, äusserte sich F._____, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin alleine gewesen sei, zum Beispiel am Abend, als sie duschen gewesen sei. Der Beschuldigte sei auch letzte Woche am Montag, Dienstag und Donnerstagmorgen mit der Privatklägerin alleine gewesen (act. 1/3/2, F/A 39 f.). Sie sei dann jeweils im Fitness. Sie sei immer am Morgen im Fitness und zwar auch an diesem Dienstag- und Donnerstagmorgen. Am Donnerstag sei sie eine Stunde weg gewesen (act. 1/3/2, F/A 41 ff.). Der Beschuldigte habe ihr immer wieder geschrieben und auch Videos geschickt (act. 1/3/2, F/A 45). Auf die Frage wie die Privatklägerin das Leben des Beschuldigten verändert habe, erklärt F._____, dass sich sein Leben eher weniger verändert habe, denn er arbeite gleich viel wie vorher, mache Sport und seine Schule (act. 1/3/2, F/A 48). Weiter sagte F._____ aus, dass der Beschuldigte sehr sensibel und emotional sei. Er schmeisse den ganzen Haushalt. Sie mache nichts mehr und sei nur noch für die Privatklägerin da. Er putze und mache alles, er sei sehr hilfsbereit (act. 1/3/2, F/A 59). Auf die Frage, wie die Arbeitsbelastung des Beschuldigten aussehe, erklärte F._____, dass er schon viel arbeite. Er arbeite 90 % und habe einen Tag Schule. Er mache den Fachausweis Treuhand. Er lerne jeweils am Samstag, das sei schon eine Belastung und viel Stoff. Sie bewundere ihn sehr, dass er neben der Arbeit, der Schule noch zusätzlich den ganzen Haushalt schmeisse (act. 1/3/2, F/A 69 f.) Betreffend der Frage, ob der Beschuldigte die Privatklägerin auch in der Trage habe, äusserte sich F._____, dass er mit ihr im Bett bleibe. Er habe sie selten in der Trage (act. 1/3/2, F/A 72). Konfrontiert mit der Auskunft des Instituts für Rechtsmedizin, dass die Privatklägerin Knochenbrüche am zweiten Lendenwirbelkörper und am rechten Oberschen-

kelknochen, wobei eine Selbstbeibringung ausgeschlossen ist und damit von einer Fremdeinwirkung auszugehen ist, äusserte F._____, dass sie keine Erklärung habe. Sie würde es so gerne wissen, wie das passiert sei (act. 1/3/2, F/A 76).

4.8.3. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Juli 2023 machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (act. 1/3/4-5).

4.9. Würdigung

4.9.1. Unfall oder Fremdeinwirkung

4.9.1.1. Zur Frage, ob die Verletzungen durch einen Unfall oder Dritteinwirkung entstanden sind, macht die Verteidigung geltend, dass bei der Privatklägerin eine Variante unklarer Bedeutung im LRP5-Gen bestehe. Dazu reichte sie diverse medizinische Berichte ein. Diese genetische Veränderungen sei mit einer erheblichen bedingten Knochenschwäche (Osteopenie/Osteoporose) in Verbindung zu bringen. Zudem sei es denkbar, dass der Lendenwirbelbruch auch bei der Geburt in Mitleidenschaft gezogen worden sein könnte. Immerhin habe die Geburt 36 Stunden gedauert und die Privatklägerin habe sich in einer rücken-vorderseitigen Kindslage befunden (act. 29/1-12; act. 43, Rz. 16 ff.; act. 44/3).

4.9.1.2. Es kann jedoch festgehalten werden, dass bei der Privatklägerin anlässlich der körperlichen Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung oder eine Skelettdysplasie (z.B. Glasknochenerkrankung) vorlagen. Zudem hat sich das Gutachten zu den möglichen Ursachen, welche die Kindseltern erwähnten, wie Bücken oder Anstossen der Kindsmutter, während die Privatklägerin im Tragetuch liegt, ein Geburtstrauma sowie ein Zusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall der schwangeren Kindsmutter geäussert. Ein Unfall oder eine Selbstzufügung kann ausgeschlossen werden (act. 1/5/9, S. 10 ff.). Es sind keine Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachtlichen Darlegung ersichtlich. Der Oberschenkelbruch sowie der Lendenwirbelbruch sind Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung bzw. sind durch eine Dritteinwirkung entstanden.

4.9.2. Möglicher Täterkreis

4.9.2.1. Der Beschuldigte und die Kindsmutter haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Privatklägerin nie fremdbetreut worden sei. Die Kindsmutter ist die Hauptbetreuungsperson der Privatklägerin. Abschliessend kann übereinstimmend festgehalten werden, dass der Beschuldigte die Privatklägerin jeweils für einige Stunden am Montag, 5. Juni 2023, am Dienstag, 6. Juni 2023 und am Donnerstag, 8. Juni 2023 jeweils für einige Stunden alleine betreute, während die Kindsmutter im Fitness gewesen sei. Als Verursachende bzw. Täterkreis kommen sowohl für den Oberschenkelbruch als auch für den Lendenwirbelbruch nur der Beschuldigte oder die Kindsmutter in Frage. Die amtliche Verteidigerin hält zudem fest, dass die Privatklägerin am 6. Juni 2023 – also nur ein Tag nach dem angeblichen Tatzeitpunkt –bei der Osteopathin L._____ in Behandlung gewesen sei und bis zu den Windeln ausgezogen wurde. Die Osteopathin habe schriftlich bestätigt, dass ihr dabei keinerlei Auffälligkeiten an die Privatklägerin aufgefallen seien (act. 43, Rz. 53; act. 44/4). Wie auch die Kindsmutter bestätigt, sei die Privatklägerin wegen den Verspannungen im Bereich des Zwerchfells, Nacken und Köpfchen behandelt worden. Die Beinverletzung wurde nicht bemerkt, da sie wegen etwas anderem die Privatklägerin behandelte. Schliesslich gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass eine andere Drittperson für die Verletzungen der Privatklägerin verantwortlich sein könnte.

Nur der Beschuldigte und die Kindsmutter kommen somit als Täter in Frage.

4.9.3. Täter

4.9.4. Gegen eine Täterschaft der Kindsmutter betreffend Oberschenkelfraktur (Anklageziffer 1) spricht zunächst ihre Verhaltensweise. Sie selbst machte die Hebamme auf die Schwellung des Oberschenkels aufmerksam, vereinbarte mit dem Beschuldigten nach einem Tag einen Termin beim Kinderarzt und ging anschliessend auf die Notfallstation der Kinderklinik Winterthur. Des Weiteren machte sie offene und glaubhafte Aussagen. Sie versuchte – auch wenn diese Ereignisse nicht für die Verletzungen verantwortlich waren – Erklärungen für die Verletzungen ihrer Tochter zu finden. Sie konnte selbst nicht ausschliessen, dass sie unbewusst der Privatklägerin die Verletzungen zugefügt zu haben. Sie traute auch niemanden zu, d.h. auch nicht dem Beschuldigten, die Privatklägerin misshandelt zu haben. Zu-

dem geben die Auswertungen ihres Mobiltelefons keine Hinweise darauf, dass sie mit der Betreuungssituation überfordert war oder sie für die Oberschenkelfraktur verantwortlich sein könnte. Die Kindsmutter kann als Täterin betreffend dem Oberschenkelbruch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.9.5. Der Beschuldigte hingegen befand sich zum möglichen Tatzeitpunkt, am 5. Juni 2023 vormittags, in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation: Er war zu 90 % berufstätig, zusätzlich in einer schulischen Weiterbildung. Er musste gemäss übereinstimmenden Aussagen von ihm und der Kindsmutter den gesamten Haushalt schmeissen und war zum Tatzeitpunkt gesundheitlich angeschlagen (Sommergrippe). Verschärfend kam hinzu, dass gemäss den WhatsApp Nachrichten des Beschuldigten und der Kindsmutter sich die Privatklägerin am 5. Juni 2023 am Vormittag in einer akuten Schreiphase befand und der Beschuldigte die Privatklägerin nicht beruhigen konnte, als er alleine für die Betreuung zuständig war. Diese Mehrfachbelastungen lassen eine erhebliche psychische und physische Überforderung erkennen. Ausserdem deuten die Auswertungen seines Mobiltelefons darauf hin, dass am 5. Juni 2023 um circa 11:30 Uhr ein für das Verfahren relevanter Vorfall stattgefunden hat. Festzuhalten ist weiter, dass der Beschuldigte seit der Geburt der Privatklägerin keine vergleichbaren Suchanfragen getätigt hat und für die konkret in Rede stehende Suchanfragen keine plausible Erklärung abgeben konnte. Nach dem intensiven Suchen am 5. Juni 2023 wurde vom Beschuldigten keine ähnliche Suchanfragen mehr vorgenommen. Das Gericht hat aus all diesen Gründen keine Zweifel, dass es der Beschuldigte war, der die Privatklägerin den Oberschenkelbruch zufügte, weil er aufgrund der Ausnahmesituation die Kontrolle über sein Handeln verlor.

4.9.6. Betreffend die Lendenwirbelfraktur (Anklageziffer 2) kann zwar die Dritteinwirkung erstellt und der Täterkreis auf die Kindsmutter und den Beschuldigten eingeschränkt werden. Jedoch kann hier die Täterschaft nicht restlos geklärt werden, da weder die Aussagen des Beschuldigten und der Kindsmutter noch die Auswertungen der Mobiltelefone, Hinweise auf eine mögliche Täterschaft geben. Zudem kann der genaue Zeitpunkt der Gewalteinwirkung und schlussendlich Verletzungszufügung nicht präziser eruiert werden. Somit kann betreffend der Lendenwirbel-

fraktur die Kindsmutter als Täterin nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, weshalb der Beschuldigte in Anwendung des Grundsatzes "dubio pro reo" freizusprechen ist.

4.9.7. Fazit

4.9.7.1. Zusammengefasst ist somit erstellt, dass der Beschuldigte seiner rund sieben Wochen jungen Tochter auf nicht restlos geklärte Art und Weise, den Oberschenkelbruch am 5. Juni 2023 zufügte. Gestützt auf die Ausführungen des Gutachtens ist anzunehmen, dass der Beschuldigte mit massiver Krafteinwirkungen auf die Privatklägerin einwirkte, sodass diese einen Oberschenkelbruch (Anklageziffer 1) erlitt. Der Sachverhalt betreffend dem Lendenwirbelbruch (Anklageziffer 2) kann nicht erstellt werden, weshalb der Beschuldigte in dubio pro reo freizusprechen ist.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, der Beschuldigte habe sich der schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB schuldig gemacht (act. 42, S. 16). Die amtliche Verteidigerin macht wiederum geltend, dass der Straftatbestand der schweren Körperverletzung bei dieser Ausgangslage nicht erfüllt sei (act. 43, Rz. 66).

2. Die Beweiswürdigung ergab, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die in der Anklageschrift aufgeführten Oberschenkelbruch zufügte. Anhaltspunkte für eine möglicherweise fahrlässige Begehung sind keine erkennbar, insbesondere liess sich der Beschuldigte als einzige damals nebst dem Kind anwesende Person nicht dazu vernehmen.

3. Der Bruch erforderte zwar einen Spitalaufenthalt und eine ärztliche Behandlung (act. 1/5/2), heilte aber folgenlos ab. Sie stellt somit offensichtlich eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB dar, zumal das Gutachten eine Lebensgefahr und bleibende Schäden ausschliessen konnte (act. 1/5/9). Eine schwere Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB kann somit ausgeschlossen werden.

4. Der Beschuldigte fügte die Verletzungen seiner zu diesem Zeitpunkt rund sieben Wochen jungen – mithin offensichtlich wehrlosen – Tochter zu, die damals unter seiner elterlichen Sorge und Obhut stand.

5. Der objektive Tatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 und 2 Abs. 2 StGB ist somit erfüllt.

6. Der Beschuldigte wollte die Privatklägerin nicht absichtlich verletzen bzw. das Gegenteil kann nicht bewiesen werden. Ein direkter Vorsatz kann somit erstellt werden.

7. Der Beschuldigte befand sich zum Tatzeitpunkt klar in einer Überforderungs- und Ausnahmesituation. Der Beschuldigte musste seine Weiterbildung, Vollzeitpensum, damalige Erkrankung und ein schreiendes Kleinkind alles unter einem Hut bringen. Der Oberschenkelbruch bedarf gemäss den Sachverständigen massiver Krafteinwirkung. Zudem ist der Oberschenkelbruch bzw. metaphysären Läsionen laut dem Gutachten hoch spezifisch für Kindesmisshandlung (act. 1/5/9). Der Beschuldigte muss somit zur Herbeiführung des Oberschenkelbruchs mit massiver Kraft auf die Privatklägerin eingewirkt haben. Indem der Beschuldigte derart auf die Privatklägerin einwirkte, musste er en den Oberschenkelbruch als Folge für möglich gehalten haben. Der Beschuldigte handelt somit mindestens eventualvorsätzlich. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden.

8. Der Beschuldigte ist folglich betreffend Anklageziffer 1 (Oberschenkelbruch) der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

1. <u>Strafrahmen und Strafzumessungskriterien</u>

1.1. Der abstrakte Strafrahmen für die qualifizierten einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

1.2. Innerhalb des Strafrahmens bemisst sich die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

1.3. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Bei allen Umständen ist zu fragen, ob sie vom Täter gewollt oder in Kauf genommen bzw. als möglich vorausgesehen wurden. Andernfalls können sie für die Verschuldensbewertung nicht herangezogen werden. Die festgestellte objektive Tatschwere ist sodann ausdrücklich zu qualifizieren, womit gleichzeitig eine erste, ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen wird. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung der subjektiven Tatschwere vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Fragen der Schuldfähigkeit und des Motivs. Auch ist in diesem Zusammenhang entscheidend, über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügte. Unter anderem trifft denjenigen ein geringerer Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 90 ff.).

1.4. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben. Massgebend sind auch das Wohlverhalten sowie das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, wobei insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis von Bedeutung sind (WIPRÄCHTIGER/KELLER,

a.a.O., Art. 47 N 120 ff.; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 311 ff.).

2. Tatkomponente

2.1. In objektiver Hinsicht ist das Tatverschulden als nicht mehr leicht einzustufen. Der Beschuldigte verletzte die damals unter seiner Obhut stehende, rund sieben Wochen – mithin völlig wehrlosen – Privatklägerin. Wie im Gutachten festgehalten wirkte er mit massiver Kraft auf die Privatklägerin ein. Dadurch erlitt die Privatklägerin einen Oberschenkelbruch, welches ihr Schmerzen beifügte. Der Bruch erforderte eine Behandlung im Kantonsspital Winterthur. Der Bruch ist abgeheilt ohne bleibende Beeinträchtigungen. Verschuldenserhöhend ins Gewicht fällt, dass es sich ein völlig wehrloses bzw. hilfloses knapp sieben Wochen altes Säugling handelte und dass sich der Oberschenkelbruch auf eine massive Gewalteinwirkung (act. 1/5/9) zurückzuführen ist. Der Beschuldigte handelte aus Überforderung bzw. Verzweiflung, weil die Privatklägerin vermutlich nicht aufhörte, zu weinen und/oder zu «quängeln» und er beruflich, privat sowie gesundheitlich unter Stress stand. Statt seine Obhutspflicht wahrzunehmen, wirkte mit massiver Kraft und derart heftig, sodass die Privatklägerin die bekannte Verletzung erlitt. Das Handeln des Beschuldigten ist verwerflich.

2.2. In Würdigung all dieser Faktoren ist gemessen am Strafrahmen – ohne das Verhalten des Beschuldigten zu bagatellisieren – von einem leichten objektiven Tatverschulden auszugehen. Es scheint eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen.

2.3. In subjektiver Hinsicht ist von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehen auszugehen. Seine Beweggründe sind nicht ganz klar. Er wollte der Privatklägerin sicherlich nichts Böses, sondern handelte aus einer Überforderung seiner Lebenssituation, weil die Privatklägerin vermutlich nicht aufhörte, zu weinen und/oder zu «quängeln». Dies ist verschuldensrelativierend um zwei Monaten zu berücksichtigen.

2.4. Unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatverschulden resultiert eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

3. Täterkomponente

Für die Strafzumessung relevanten persönlichen Verhältnisse und das Vorleben machte der Beschuldigte anlässlich der Untersuchung (teilweise) und Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht gebrauch (act. 1/2/1; act. 1/2/4; act. 1/2/7; Prot. S. 4 ff.). Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte stammt aus Deutschland und lebt seit Ende November 2022 in der Schweiz mit der Aufenthaltsbewilligung B. Er arbeitet seit dem 1. Dezember 2022 in einem Treuhandbüro. Er ist weder in der Schweiz noch in Deutschland vorbestraft. Im Strafverfahren verhielt sich der Beschuldigte korrekt und anständig, was jedoch erwartet werden kann. In Bezug auf den Oberschenkelbruch war er nicht geständig. Seit den zu beurteilenden Delikten kam es – soweit bekannt – zu keinen weiteren vergleichbaren Vorfällen. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist somit neutral zu werten. Die Täterkomponenten führen zusammengefasst weder zu einer Straferhörung noch zu einer Strafminderung.

4. Strafzumessung

Unter Würdigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten – unter Anrechnung der erstandenen Haft von 39 Tagen gemäss Art. 51 StGB – als angemessen.

V. Vollzug

Vorliegend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, wodurch ein bedingter Vollzug in objektiver Hinsicht zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz noch in Deutschland vorbestraft und somit ein Ersttäter. Er befand sich im Tatzeitpunkt in einer Ausnahmesituation. Dem Beschuldigten ist daher keine Schlechtprognose zu attestieren. Es ist folglich davon auszugehen, dass der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe eine nachhaltige Warnung sein wird. Insgesamt liegt hiermit eine günstige Prognose vor

und dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Die Schwere des vom Beschuldigten begangenen Delikts und seine fehlenden Vorbestrafungen rechtfertigen es, an der minimalen Dauer der Probezeit von zwei Jahren festzuhalten.

VI. DNA-Profil

1. Gemäss Art. 257 StPO kann das Gericht anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Es ist demnach von einer erhöhten Rückfallgefahr auszugehen (GRAF/HANSJAKOB, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, BSK-StPO, 3. Aufl. Basel 2020, Art. 257 N 3). Weiter hat die Anordnung eines DNA-Profils verhältnismässig zu sein, was sich nach dem öffentlichen Interesse, der Zweckmässigkeit und Eingriffsintensität beurteilt (FRICKER/MAEDER, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, BSK-StPO, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 257 N 12). Der Zweck der Massnahme liegt einerseits in der Verhinderung von Rückfallstaten, woran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Mit der erleichterten Aufklärung von allfälligen schweren neuen Delikten mittels vorgängiger Beweisbeschaffung dient die DNA-Erfassung von Verurteilten diesem Ziel, auch wenn sie neue Delikte für sich alleine nicht auszuschliessen vermag. Wenn sich die Rückfallstat nicht verhindern liess, liegt der Zweck andererseits natürlich auch in der durch die vorgängige Beweisbeschaffung ebenfalls vereinfachten Aufklärung dieser Tat (FRICKER/MAEDER, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, BSK-StPO, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 257 N 3).

2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abnahme einer DNA-Probe sowie die Erstellung eines DNA-Profils mit der Begründung, dass die ausgeübte Gewaltanwendung des Beschuldigten auf eine mangelnde Impulskontrolle schliessen lasse. Eine solch mangelnde emotionale Kontrolle lasse zukünftig gleichgeartetes Verhalten als wahrscheinlich erscheinen (act. 42, S. 17). Die amtliche Verteidigerin beantragt, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft abzuweisen sei (act. 43, S. 2).

3. Der Beschuldigte wurde der qualifizierten einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen. Insbesondere angesichts der Schwere des durch den Beschuldigten begangen Körperverletzung an einem Säugling bringt er zudem ein erhebliches Gefahrenpotential mit sich. Die Anordnung eines DNA-Profils ist somit verhältnismässig und die Voraussetzungen von Art. 257 StPO sind erfüllt.

4. Infolgedessen ist die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profils des Beschuldigten anzuordnen.

VII. Einziehung und Beschlagnahmung

1. Die während der Hausdurchsuchung vom 13. Juni 2023 (act. 1/7/2) beschlagnahmte Schriftstück (act. 33; A017'477'440) ist dem Beschuldigten gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen hin herauszugeben, da dieses weder die Sicherheit von Menschen noch die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 69 StGB gefährdet.

2. Im Übrigen werden die weiteren durch die Kantonspolizei Zürich beschlagnahmten Gegenstände sowie aufbewahrten Spuren und Spurenträger (act. 33) in Anwendung von Art. 69 StGB definitiv eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet, da sie durch eine Straftat hervorgebracht wurden:

- IRM-Fotografie (A017’477'542)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'794)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'807)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'818)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'829)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'830)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'841)
- DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'852)
- Vergleichs-WSA (A017’492'874)

- Datensicherung (A017’503'229)
- Datensicherung (A017’503'241)
- Datensicherung (A017’799'030)
- Datensicherung (A017’799'052)
- Datensicherung (A017’077'902)

VIII. Zivilansprüche

1. Grundlagen

1.1. Hat sich eine geschädigte Person im Vorverfahren als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbstständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die Zivilklage ist dabei nach Möglichkeit zu beziffern und kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Das Strafgericht entscheidet über die anhängig gemachten Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Die Zivilklage wird sodann gänzlich auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

1.2. Über den Anspruch auf Ersatz des Schadens hinaus hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Ebenfalls kann das Gericht bei einer Körperverletzung unter Würdigung besonderer Umstände eine Genugtuung aussprechen (Art. 47 OR). Voraussetzung für die Zusprechung ist eine immaterielle Unbill, worunter eine immaterielle Beeinträchtigung oder ein moralisches

Unrecht, beispielsweise in Form von Schmerz, Leid, Kränkung oder etwa Verminderung des Lebensgenusses zu verstehen ist. Der erlittene körperliche oder seelische Schmerz muss von einer gewissen Schwere sein. Die Beeinträchtigung muss durch eine widerrechtliche und schuldhafte Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch adäquat kausales Handeln des Haftpflichtigen verursacht worden sein (FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern 2012, N 2622). Bei der Festlegung der Genugtuungssumme steht dem Sachrichter ein weiter Ermessensspielraum zur Verfügung (BGE 125 III 412, E. 2a; BGE 118 II 404, E. 3a). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers (BGE 125 III 412, E. 2a).

2. Schadenersatz und Genugtuung

2.1. Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin beantragt die Feststellung, dass der Beschuldigte ihr gegenüber im Zusammenhang mit den von ihm begangene Straftat dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig und die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen sei (act. 26, S. 2). Die amtliche Verteidigerin macht geltend, dass der Beschuldigte nicht für die Verletzungen der Privatklägerin verantwortlich sei. Es bestehe kein Anspruch auf Schadenersatz, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben seien (act. 43, Rz. 67).

2.2. Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin durch den Oberschenkelbruch einen Körperschaden verursacht hat. Die Schadenshöhe konnte noch nicht festgelegt werden bzw. wurde die Schadenersatzforderung nicht weiter begründet oder belegt. Gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO ist festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

2.3. Weiter beantragt die Rechtsvertreterin der Privatklägerin eine Genugtuungsforderung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem tt.mm.2023. Sie begründet dies zusammengefasst damit, dass durch die massive Gewaltanwendung des Beschuldigten die Privatklägerin einen Oberschenkelknochen sowie einen Lendenwirbelknochen gebrochen habe. Aufgrund dieser Körperverletzung habe die Privatklägerin, trotz ihrer Urteilsunfähigkeit, einen immateriellen Unbill erlitten. Die vorge-

worfenen Handlungen würden ohne Weiteres die für die Zusprechung der Genugtuung erforderlichen Schwere erreichen. Weiter falle ausserdem ins Gewicht, dass es sich beim Beschuldigten um den Vater der Privatklägerin handle und die Privatklägerin zum Zeitpunkt der Tathandlung lediglich 7 Wochen alt gewesen sei (act. 26, S. 2). Die amtliche Verteidigerin macht geltend, dass der Beschuldigte nicht für die Verletzungen der Privatklägerin verantwortlich sei. Es bestehe kein Anspruch auf Genugtuung, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben seien (act. 43, Rz. 67).

2.4. Da der Beschuldigte betreffend der Anklageziffer 2 (Lendenwirbelbruch) freigesprochen wurde, bleibt zu prüfen, ob ein Genugtuungsanspruch betreffend der Anklageziffer 1 (Oberschenkelbruch) besteht. Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall widerrechtlich und schuldhaft in de physische Integrität und somit in die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin, welche sich zum Tatzeitpunkt im Säuglingsalter befand, eingegriffen. Es handelt sich dabei um eine Verletzung, die zweifellos geeignet ist, einen immateriellen Unbill zu verursachen. Nach dem Gesagten erscheint eine Genugtuungssumme für den Oberschenkelbruch in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. Juni 2023 aufgrund der Intensität des erlittenen Unbills und dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

1.1. Wird der Beschuldigte, bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, dann sind die Verfahrenskosten nur anteilsmässig aufzuerlegen. Die anteilsmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben beim Staat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGer 6B_753/2013 vom 17. Februar 2014, E. 3.1; BGer 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013, E. 2.3 und BGer 6B_523/2013 vom 10. September 2013, E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.2. Vorliegend wurde der Beschuldigte bezüglich des Tatvorwurfes in Anklageziffer 1 (Oberschenkelbruch) schuldig gesprochen und bezüglich des Tatvorwurfes in Anklageziffer 2 (Lendenwirbelbruch) freigesprochen.

1.3. Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG sowie angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles erscheint vorliegend eine Entscheidgebühr von Fr. 5’000.– als angemessen. Die weiteren Gebühren und Auslagen können dem Kostenblatt entnommen werden (act. 1/23/5). Die amtliche Verteidigerin reichte anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. Mai 2025 ihre Honorarnote ein. Daraus geht hervor, dass sie für den Zeitraum von 14. Juni 2023 bis 27. Mai 2025 inkl. Barauslagen ein Honorar von total Fr. 35'929.40 inkl. 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt. verrechnet hat (act. 45). Während der Hauptverhandlung vom 27. Mai 2025 wies das hiesige Gericht die amtliche Verteidigerin daraufhin, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Familienangehörigen des Beschuldigten als zu hoch betrachtet werden und das Honorar deshalb um Fr. 929.40 reduziert wird. Aus den genannten Gründen ist die amtliche Verteidigerin mit Fr. 35'000.– zu entschädigen.

1.4. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die reinen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind aus demselben Grund zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigungen

2.1. Die amtliche Verteidigerin macht geltend, dass dem Beschuldigten infolge ungerechtfertigter Untersuchungshaft eine Genugtuung von Fr. 19'500.– zzgl. Verzugszinsen von 5 % seit dem 21. Juli 2023 und eine Genugtuung für die ungerechtfertigten Hausdurchsuchungen von Fr. 500.– zzgl. Verzugszinsen von 5 % seit dem 16. Juni 2025 zu bezahlen sind (vgl. act. 43, Rz. 68 ff.; act. 44/1-17). Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO besteht ein Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanpsruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsent-

zug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann.

Nachdem die erstandenen Haftdauer an die heute auszufällende Freiheitsstrafe angerechnet wurde besteht für den Beschuldigten aufgrund von Art. 431 Abs. 2 StPO kein Anspruch auf Genugtuung betreffend der Untersuchungshaft. Weiter hat das Ergebnis gezeigt, dass die Hausdurchsuchungen gerechtfertigt waren, deshalb ist auch dieser Anspruch auf Genugtuung abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte hat sich der Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und 2 Abs. 2 StGB schuldig gemacht (Ereignis vom 5. Juni 2023).

2. Im Übrigen wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 39 Tage durch Haft erstanden sind).

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Es werden die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profils des Beschuldigten gemäss Art. 5 DNA-Profil-Gesetz angeordnet.

 Die Kantonspolizei Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte wird verpflichtet, sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils bei der Kantonspolizei Zürich, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu melden.

 Meldet sich der Beschuldigte innert angesetzter Frist nicht, ist die Kantonspolizei berechtigt und verpflichtet, den Beschuldigten zwecks Abnahme der DNA-Probe zwangsweise vorzuführen und die DNA-Probe zwangsweise abzunehmen. Diese Anordnung gilt als Vorführbefehl.

6. Das Schriftstück (A017’477’440) wird dem Beschuldigten wieder herausgeben. Wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Herausgabe nicht verlangt, wird der Verzicht angenommen.

7. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände sowie die aufbewahrten Spuren und Spurenträger (act. 33) werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten:
 - IRM-Fotografie (A017’477'542)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'794)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'807)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'818)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'829)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'830)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'841)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'852)
 - Vergleichs-WSA (A017’492'874)
 - Datensicherung (A017’503'229)
 - Datensicherung (A017’503'241)
 - Datensicherung (A017’799'030)
 - Datensicherung (A017’799'052)
 - Datensicherung (A017’077'902)

8. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ dem Grundsatz nach zu Schadenersatz verpflichtet ist.

 b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zzgl. Zins zu 5 % seit 5. Juni 2023 zu bezahlen.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	4'900.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	2'829.15	Auslagen Vorverfahren (Gutachten)
Fr.	70.–	Auslagen Vorverfahren
Fr.	200.–	Auslagen Gericht III. StrKr
Fr.	35'000.–	amtl. Verteidigungskosten

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu einem 1/5 auf die Gerichtskasse genommen; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, welche zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

11. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
 - den Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (2-fach, übergeben)
 - die Privatklägerin (übergeben)
 - die KESB Kreis Bülach Süd
 - die Bezirksgerichtskasse

 und nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
 - die Kantonspolizei Zürich

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 27. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Vizepräsident:	Die Gerichtsschreiberin:
M. Müller	L. Volpe

Zur Beachtung:
Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.